



**Anordnung  
über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen**

vom 15. Juli 1958 (GBl. II Nr. 19 S. 190)

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß in allen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen die Erziehungsarbeit verbessert und das Bildungsniveau gehoben wird. Um diese Aufgaben auf dem Gebiet des Sonderschulwesens zu erfüllen, müssen die Lehrer und Erzieher bei Kindern und Jugendlichen mit physisch-psychischen Schädigungen gründlicher als bisher ausgebildet werden. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Lehrer für die Sonderschulen werden vom 1. September 1958 an in einem zweijährigen Zusatzstudium an den Instituten für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgebildet.

(2) Am Institut für Sonderschulwesen in Berlin werden Lehrer für Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Taubblinde, Schwerhörige, Sprach- und Stimmgestörte, Körperbehinderte und Schwachsinnige ausgebildet. Das Institut für Sonderschulwesen in Halle bildet nur Lehrer für Schwachsinnige aus.

**§ 2**

Die Zusatzausbildung der Erzieher für die Internate oder die Horte an Sonderschulen oder für die Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler sowie die zusätzliche Ausbildung der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile an Sonderschulen erfolgt vom 1. September 1958 an in zweijährigen Ausbildungsgängen am Institut für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

**§ 3**

Die unter §§ 1 und 2 genannten Studien- und Ausbildungsgänge beginnen alle zwei Jahre.

**§ 4**

(1) Das Zusatzstudium der Lehrer für Sonderschulen wird mit dem Staatsexamen als Sonderschullehrer abgeschlossen, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Lehrer an der gewählten Sonderschulart nachzuweisen ist. Das Examen wird an der betreffenden Universität abgelegt.

(2) Der Ausbildungsgang der Internats- und Horterzieher für Sonderschulen sowie der Erzieher für Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler wird mit dem Staatsexamen als Erzieher für Sonderschulen beendet, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Erzieher an der gewählten Sonderschulart nachgewiesen werden muß. Das Examen nimmt das Institut für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin ab.

(3) Der Ausbildungsgang der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile an Sonderschulen wird mit dem Staatsexamen als Kindergärtnerin für Sonderschulen abgeschlossen, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Kindergärtnerin an der gewählten Sonderschulart nachzuweisen ist. Das Examen wird am Institut für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin abgelegt. (Sektion Rehabilitationspädagogik und Kommunikationswissenschaft)

**§ 5**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzstudium gemäß § 1 sind:

- a) die mit Erfolg abgelegte Prüfung als Lehrer für die Unter-, Mitteloder Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder als Berufsschullehrer und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Lehrer an einer Sonderschule, der gewählten Art von wenigstens einem Jahr. Pionierleiter müssen vor ihrem Zusatzstudium wenigstens ein Schuljahr hindurch unter ständiger Anleitung eines erfahrenen Sonderschullehrers vier Stunden in der Woche unterrichtet haben. Eine erfolgreiche Vorbereitungszeit ist gegeben, wenn der Bewerber als Lehrer und Staatsfunktionär ein hohes sozialistisches Bewußtsein und sichere fachliche Grundlagen für die Ausbildung als Sonderschullehrer nachgewiesen hat.



(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang der Erzieher für die Internate oder die Horte an Sonderschulen oder die Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler gemäß § 2 sind:

- a) die abgeschlossene pädagogische Grundausbildung als Erzieher in Heimen oder Horten oder die staatliche Abschlußprüfung, als Kindergärtnerin und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Erzieher im Internat oder Hort einer Sonderschule der gewählten Art oder als Erzieher in einem Kinderheim oder in einem Jugendwerkhof für Hilfsschüler von wenigstens einem Jahr.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile der Sonderschulen gemäß § 2 sind:

- a) die staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Kindergärtnerin im Vorschulteil einer Sonderschule der gewählten Art von wenigstens einem Jahr.

(4) Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen können in der Regel erst nach erfolgreicher Beendigung ihrer zweijährigen Probezeit in die Einrichtungen des Sonderschulwesens übernommen werden.

## **§ 6**

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, wählen mit dem Ziel, daß sich die Lehrer und Erzieher an Sonderschulen zu Sonderschulpädagogen qualifizieren müssen, geeignete Bewerber für die Ausbildung zum Sonderschulpädagogen aus und reichen bis zum 31. März des Jahres, in dem ein Studien- und Ausbildungsgang beginnt, für jeden Bewerber folgende Unterlagen an das Institut für Sonderschulwesen der Universität ein, an der die Ausbildung zum Sonderschulpädagogen erfolgen soll:

- a) Bewerbung,
- b) Personalbogen mit Lichtbild,
- c) Lebenslauf,
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen als Lehrer, Pionierleiter, Erzieher oder Kindergärtnerin,
- e) Gutachten der Sonderschule über die Vorbereitungszeit gemäß § 5,
- f) Beurteilung des Bewerbers durch eine politische Partei oder demokratische Massenorganisation,
- g) amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung als Lehrer, Erzieher oder Kindergärtnerin für die Sonderschule der gewählten Art.

(2) Durch das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird eine Kommission gebildet, die über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerber zum Zusatzstudium oder Ausbildungsgang entscheidet. Die Institute für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg teilen die Entscheidungen der Kommission bis zum 10. Mai des Jahres, in dem ein Studien- und Ausbildungsgang beginnt, den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, mit.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden mit Wirkung vom 1. September des betreffenden Jahres vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, für zwei Jahre ohne Weiterzahlung ihrer bisherigen Bezüge zum Zusatzstudium oder Ausbildungsgang abgeordnet.

(4) Die zum Zusatzstudium abgeordneten Lehrer werden von den betreffenden Universitäten immatrikuliert.

## **§ 7**

Während des zweijährigen Zusatzstudiums und Ausbildungsganges wird ein Stipendium gezahlt.

## **§ 8**

Als Ausnahmeregelung wird die Zeit der zweijährigen Zusatzausbildung zum Sonderschulpädagogen auf die Dienstzeit als Lehrer, Erzieher oder Kindergärtnerin angerechnet.



**§ 9**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.\*

\* In Kraft seit 30. August 1958.